

# Satzung Kultur-Initiative Sehndorf

## § 1 Gründungsdatum. Name und Sitz

- (1) Am 08.07.2019 wurde der Verein gegründet.
- (2) Der Verein führt den Namen „Kultur-Initiative Sehndorf“ (Abk.: K.I.S.), nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 66706 Perl-Sehndorf.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbswirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt:
  - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums in Perl-Sehndorf,
  - b) die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung traditioneller kultureller Veranstaltungen
  - b) Arbeitseinsätze zur Dorfverschönerung und zur Bewahrung historischer Gegenstände und Güter
- (3) Weitere Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens können in den Aufgabenkatalog des Vereins aufgenommen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben können durch den Vorstand innerhalb des Vereins einzelne Fachbereiche gebildet werden
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

## § 3 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können gemeinnützige Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsmodalitäten und deren Beendigung.

# Satzung Kultur-Initiative Sehndorf

## § 4 Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach bestätigtem Antrag mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zu jedem Quartalsende möglich, und die Erklärung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Antrag des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters im Amt gemäß §26 BGB) durch den Vorstand aus dem Verein aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung eines Jahresbeitrags trotz 2-facher schriftlicher Aufforderung
  - b) bei schweren oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
  - c) wegen unehrenhaften oder sittenwidrigen Verhaltens oder
  - d) sonstiger dem Ansehen des Vereines schädigender Handlungen.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme oder Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
- (6) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand, sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand in Schriftform einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Mitglieder sind über diese Entscheidung spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### (1) Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Die Einladung ergeht bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl veröffentlicht. Eine Einladung per E-Mail wird bei bekannter E-Mail-Adresse des Mitglieds (durch das Mitglied kommuniziert) ebenfalls als zulässig angesehen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse, die das Mitteilungsblatt der Gemeinde nicht erhalten, werden postalisch benachrichtigt.

# Satzung Kultur-Initiative Sehndorf

- c) Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Eine Satzungs- und/oder Zweckänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- d) Stimmenthaltungen bleiben, ebenso wie ungültige Stimmen, außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung mit einem Stimmenanteil von einer Stimme vertreten.
- e) Jedes Mitglied kann bis 8 Werktage vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind während der Versammlung zulässig, jedoch nicht zu Satzungsänderungen.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand eine solche für notwendig hält, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder eine solche mit Einreichung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt.
- g) Mitglieder können Projekte zur Verschönerung/Verbesserung des Dorfes schriftlich einreichen. Der Vorstand stimmt ab, ob Projekte genehmigt oder abgelehnt werden.
- h) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## (2) Vorstand

- a) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der technischen Leiter/in und drei Beisitzer/innen.
- b) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere für
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - die Aufnahme neuer Mitglieder
  - die Schaffung von zusätzlichen Vorstandsposten
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- d) Im Innenverhältnis wird der Verein vom/von der Vorsitzenden vertreten, der/die stellvertretende Vorsitzende wird im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden tätig.
- e) Dem geschäftsführenden Vorstand gehört zudem der/die Kassierer/in an.
- f) Geschäftsführende Vorstände müssen volljährig sein. Sonstige Vorstände müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- g) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren

# Satzung Kultur-Initiative Sehndorf

(beginnend mit der Feststellung der Wahl). Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied ernennen, das in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- h) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- i) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 6 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Zwei unabhängige Vereinsmitglieder prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, tragen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vor und führen die Entlastung des Vorstandes herbei.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Von den ersten beiden Kassenprüfern des Vereines wird einer auf ein Jahr und einer auf zwei Jahre gewählt, sodass fortan jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

## § 7 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine einzig zu diesem Zweck innerhalb von vierzehn Tagen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Gemeinde Perl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortsteils Perl-Sehndorf zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 8 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, obliegen der Entscheidung durch den Vorstand. Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Perl-Sehndorf, den